



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Wahl des/der Stadtverordnetenvorstehers/in gem. § 57 HGO und Übergabe des Vorsitzes

Erstellt von:
Daniela König

Datum:
08.04.2021

Haushaltsmittel sind vorhanden:
 ja nein entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	26.04.2021		

Sach- und Rechtslage:

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird nach § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO). Gewählt ist diejenige Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und ist damit handlungsfähig. Die oder der neue Vorsitzende übernimmt die Sitzungsleitung.

Für die Durchführung der Wahl selbst ist § 55 Abs. 5 HGO maßgebend, der dieser Vorlage als **Anlage** beigelegt ist.

Nach der Wahl geht der Vorsitz an den/die Neugewählte über.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn / Frau

zum/zur Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun.

Anlage(n):

1. Auszug § 55 HGO